



Schulvertrag

für die Schulen in Trägerschaft der Diözese Eichstätt

Die Knabenrealschule Rebdorf der Diözese Eichstätt ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Diözese Eichstätt als Schulträger der Knabenrealschule Rebdorf

vertreten durch H. Michael Simon als Schulleiter
(im Folgenden als Schule bezeichnet)

- einerseits -

und

der Schülerin/dem Schüler.....

geboren am: in:

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten Herrn und/oder Frau

.....

(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

- andererseits -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

Die Schule nimmt den/die oben genannte/n Schüler/in mit

Wirkung vom _____ in die _____ Jahrgangsstufe auf.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Knabenrealschule Rebdorf mit der schulischen Bildung ihrer Tochter/ihrer Sohnes. Die Schule erfüllt dabei den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind christliche Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die Arbeit einer katholischen Schule in freier Trägerschaft (vgl. Grundordnung). Die Schule will den Schülerinnen/Schülern helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn der Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen und Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern in der jeweils gültigen Fassung, ergänzend zu diesem Vertrag
- b) die Hausordnung der Schule

§ 3 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der konfessionelle Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Eine freie Abwahlmöglichkeit im Blick auf das Fach Ethik wie an staatlichen Schulen ist nicht vorgesehen. Nichtchristliche Schüler haben ersetzend den Ethikunterricht zu besuchen.

§ 4 Schüler/Schülerin

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülermitverantwortung.
2. Die Schülerin/der Schüler hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und an die Hausordnung zu halten.
3. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 5 Erziehungsberechtigte

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schüler/innen zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zur Besprechung über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 6 Haftung

1. Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
2. Für die Schüler/innen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich zu melden.
3. Für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler verursacht werden, unterhält die Schule keine Haftpflichtversicherung (Ausnahme: verpflichtende Betriebspraktika, Compassion Projekte o.ä.). Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Dauer

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen/Schülern zum Schulhalbjahr (dem für die öffentlichen Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe der Zwischenzeugnisse) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
3. Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Gründe, die von Seiten der Schule zu einer fristlosen Kündigung führen liegen u.a. vor:
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Kirche
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrages) stellen
 - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen und/oder Waffen und/oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern oder Lehrkräften
4. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 8 Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheidet die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

§ 9 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Vom Schulträger wird monatlich derzeit ein Schulgeld von 131,00 € je Unterrichtsmonat (September – Juli) erhoben. Es wird in Höhe des jeweiligen staatlichen Schulgeldersatzes von derzeit monatlich 106,00 € verrechnet (tatsächlich zu leisten wären: 25,00 €/Monat – Die Zahlung dieses Betrages ist ausgesetzt solange der Landkreis Eichstätt und die Stadt Ingolstadt die Bezuschussung in der jetzigen Form beibehalten.). Die Erziehungsberechtigten oder die/der volljährige Schüler/in verpflichten sich, das Schulgeld zu den vorgesehenen Terminen pünktlich einzuzahlen zu lassen. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
2. Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Schulträger in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.
3. Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Eine außerordentliche Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

Die aktive Teilnahme an Schulveranstaltungen wird erwartet.

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

_____ Eichstätt _____, den

.....
Unterschrift der Schulleitung

.....
Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter